

### 1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der CALIQUA AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachstehend „Lieferant“ genannt), wenn sie dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beiliegen oder anderweitig als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich als anwendbar erklärt worden sind.

1.2. Weitere Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vom Lieferanten beigelegt werden, gehen den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen bei Widersprüchen vor.

1.3. Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

### 2. Angebot und Angebotsgrundlagen

2.1. Angebot und Projekt wurden aufgrund der seitens des Bestellers gemachten Angaben ausgearbeitet.

2.2. Entsprechen die vom Besteller gemachten Angaben oder die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde dem Lieferanten von Umständen, die anderes oder zusätzliches Material, eine andere Konzeption oder eine andere Ausführung bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die entsprechenden (Mehr-)Kosten (z. B. diejenigen für allfällig notwendige Änderungen) zu Lasten des Bestellers.

2.3. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen abschliessend aufgeführt.

2.4. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen des Lieferanten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Zugesicherte Leistungen (Leistungswerte etc.) müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2.5. Der Lieferant behält sich alle Rechte an den dem Besteller bzw. seinen Vertretern ausgehändigten Unterlagen (insbesondere an Plänen, technischen Zeichnungen usw.) vor. Der Besteller erkennt diese Rechte an und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Lieferanten ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb desjenigen Zweckes verwenden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Es wird insbesondere auf Art. 5 und Art. 23 des Bundesgesetzes vom 09.12.1986 gegen den unlauteren Wettbewerb hingewiesen. Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind dem Lieferanten sämtliche Unterlagen zurückzugeben.

### 3. Vorschriften und Verhältnisse am Bestimmungsort

3.1. Der Besteller hat den Lieferanten rechtzeitig vor Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

3.2. Der Besteller stellt dem Lieferanten Umkleidekabinen und sanitäre Anlagen kostenfrei zur Verfügung.

3.3. Der Besteller sorgt für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Instruktionen am Ort der Leistungserbringung. Massgebend sind die am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Weisungen und Empfehlungen staatlicher und privater Unfallverhütungsinstitutionen.

3.4. Bezüglich Mindestlöhne, Arbeitsbedingungen, Sanktionen etc. gelten die zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Arbeitsleistung.

### 4. Preise

4.1. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern und Nebenkosten wie Fracht, Rücknahme der Verpackung, Versicherungen, Bewilligungen, Beurkundungen etc.

4.2. Die Preise des Lieferanten basieren auf den Löhnen, Materialpreisen und Wechselkursen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Preisanpassungen aufgrund von Lohnerhöhungen, Materialpreissteigerungen oder Wechselkursschwankungen bleiben vorbehalten. Ohne anderslautende Abmachung gehen allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen der Materialien zu Lasten des Bestellers; eventuelle Erhöhungen der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren sind vom Besteller zu übernehmen.

4.3. Die Preise gelten unter der Bedingung, dass die Arbeit während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ununterbrochen geleistet und abgeschlossen und die Anlage anschliessend unverzüglich in Betrieb gesetzt werden kann. Überstundenzuschläge sind vom Besteller zu bezahlen, falls Überzeit vom Besteller angeordnet oder zu vertreten ist. Nicht im Voraus vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden nach Aufwand und das entsprechende Material zu branchenüblichen Preisen verrechnet.

4.4. Mehrleistungen als Folge mangelhafter oder fehlender Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen werden dem Lieferanten nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzlich vergütet.

4.5. Darüber hinaus erfolgt eine Preisanpassung bei nicht vom Lieferanten zu vertretenden Änderungen der Vertragstermine, bei Beststellungsänderungen, bei Nichteinhaltung der weiteren vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Besteller und bei vertragsrelevanten Änderungen von Gesetzen und Vorschriften.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlungen sind, ohne jeden Abzug, vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Vereinbarungen wie folgt zu leisten:

- 30% des Vertragspreises bei Vertragsabschluss
- 30% bei Montagebeginn
- 30% bei Montageende
- 10% bei Abnahme

Im Fall von Arbeiten nach Aufwand werden Rechnungen auf der Basis von Arbeitsrapporten gestellt.

5.2. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag.

5.3. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte ohne weiteres befugt, die weitere Ausführung der vertraglichen Arbeiten auszusetzen und vom Besteller Sicherheiten zu verlangen. Erhält der Lieferant innert der gesetzten Frist keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5.4. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine durch den Besteller wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 8% fällig. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5. Das Recht des Bestellers, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, ist ausgeschlossen.

## 6. Termine

6.1. Ohne andere Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

6.2. Wird ein vereinbarter Termin nicht eingehalten, kommt der Lieferant nach schriftlicher Mahnung des Bestellers in Verzug. Die vereinbarten Termine für die Leistungserbringung gelten unter der Bedingung, dass:

6.2.1. der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Arbeitsbeginn und anschliessend ein ungehindertes Arbeiten erlaubt;

6.2.2. keine unvorhergesehenen Hindernisse gemäss Ziff. 13 auftreten;

6.2.3. keine mangelhaften oder ausbleibenden Lieferungen von Dritten die Leistungserbringung behindern;

6.2.4. der Besteller die zur Ausführung des Vertrages nötigen Unterlagen (z.B. Pläne) rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt;

6.2.5. die Leistungen des Bestellers rechtzeitig und vertragsgemäss erbracht werden;

6.2.6. die vom Besteller zu leistenden bauseitigen Arbeiten nicht im Rückstand sind;

6.2.7. eventuell notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden;

6.2.8. die erforderlichen Zahlungssicherheiten vorliegen und der Besteller die Zahlungsfristen einhält.

6.3. Eine Unterschreitung der Vertragstermine durch den Lieferanten sowie Teillieferungen sind zulässig.

## 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

7.1. Nutzen und Gefahr gehen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – mit Ablad am Lieferort auf den Besteller über.

## 8. Leistungen des Bestellers

8.1. Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Insbesondere hat er dem Lieferanten den erforderlichen Zugang zu gewähren und für alle Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich als

Leistungen vom Lieferanten aufgeführt sind, aufzukommen, so z. B. für:

8.1.1. Versicherung, Bewachung der Materialien und Werkzeuge;

8.1.2. Behördliche Bewilligungen, Gebühren;

8.1.3. Einreichen der Gesuche und Pläne bei der Feuerpolizei, wobei die notwendigen technischen Unterlagen durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden; Einholung allfälliger anderer behördlicher Bewilligungen, Bezahlung der erforderlichen Gebühren;

8.1.4. Gerüste, Hebezeuge;

8.1.5. Erstellung von Gerüsten sowie leihweise, kostenlose Überlassung von Hebezeugen und Hölzern oder eines allfällig vorhandenen Baukranes, von Liften oder Aufzügen für den Transport schwerer Stücke usw. einschliesslich Beihilfe;

8.1.6. allgemeine baulichen Arbeiten sowie Malerarbeiten;

8.1.7. Isolierungen, Verkleidungen, Einfassungen;

8.1.8. Belüftungen von Kesselhäusern und Zentralen;

8.1.9. elektrische Installationen, Zu- und Abteilungen;

8.1.10. Energie und Medien

8.2. Der Besteller hat sämtliche erforderlichen Massnahmen und Kontrollen zum Schutz des Gebäudes, seiner Einrichtungen und des Inventars usw. vor allfälligen Beschädigungen in Verbindung mit den Montagearbeiten vorzunehmen (Lieferung von Brettern, Abdeckmaterial usw. zum Schutz von Treppen, Böden, Fenstern usw.); insbesondere obliegt es ihm, zur Vermeidung von Schadensfällen bei der Durchführung von Schweißarbeiten seinerseits die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (z.B. Orientierung des Lieferanten über feuergefährdete Räume, Gegenstände und Materialien usw., Wegschaffung oder Abdeckung entzündbaren Materials, zur Verfügung stellen von Löscheräten, gegebenenfalls Einsatz eines Nachtwächterdienstes).

## 9. Prüfungen und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1. Sind keine formellen Prüfungen und keine Abnahme vereinbart, hat der Besteller die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt. Für zum Zeitpunkt der Prüfung/Abnahme nicht erkennbare Mängel haftet der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung gemäss Ziff. 11 jedoch nur, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

9.2. Sind formelle Prüfungen und eine Abnahme vereinbart, gilt ohne anders lautende Vereinbarung folgendes: Nach Abschluss der Montage wird eine Montageendkontrolle durchgeführt und die Vollständigkeit der Lieferung geprüft. Nach Abschluss der Inbetriebsetzung und des Probetriebs erfolgt die Abnahme der Lieferung.

9.3. Für alle Prüfungen und Abnahmen gelten folgende Bestimmungen: Über die Prüfung/ Abnahme wird ein Protokoll erstellt und gegengezeichnet. Zeigen sich wesentliche Mängel, wird die Abnahme zurückgestellt und eine angemessene Frist zur Mängelbehebung vereinbart. Nach Beseitigung der Mängel findet die Prüfung/Abnahme erneut statt. Bei geringfügigen

Mängeln, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, findet die Prüfung/Abnahme trotzdem statt. Der Lieferant hat die Mängel unverzüglich zu beheben.

9.4. Die Prüfung/Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn sie aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Besteller oder sein Vertreter nicht anwesend ist oder wenn der Besteller die Prüfung/Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen, oder aber sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Betrieb nimmt, nutzt oder diese von Dritten verwendet werden.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, einschliesslich aller Nebenforderungen, insbesondere Verzugszinsen, vor. Sofern die Möglichkeit besteht, den Eigentumsvorbehalt bei einem entsprechenden Amt einzutragen, ist der Lieferant berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen.

Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen und gerät dadurch nicht in Zahlungsverzug.

10.2. Das Vorhandensein des Eigentumsvorbehaltes hindert den Lieferanten nicht, bei Zahlungsverzug gemäss Ziff. 5.3 vom Vertrag zurückzutreten.

## 11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre (1 Jahr für Geräte und Apparate, wie z.B. Motoren, Kältemaschinen, Pumpen, Ventilatoren, elektrische Apparate und Regelgeräte, Ölfeuerungen sowie die damit verbundenen Arbeiten; bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate) ab dem Datum der Abnahme gemäss Ziff. 9. Nach Ablauf dieser Gewährleistungsfristen sind sämtliche Ansprüche des Bestellers verjährt; jede Haftung des Lieferanten ist erloschen.

11.2. Sind Softwareleistungen, insbesondere solche auf dem Gebiet der Mess-, Steuer- und Regeltechnik im Vertrag mit enthalten, so gilt für diese Softwareleistungen eine Gewährleistungs- und Verjährungsfrist von 6 Monaten. Für Software von Drittfirmen gelten ausschliesslich deren Gewährleistungs- und Lizenzbestimmungen.

11.3. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und endet in jedem Fall 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11.4. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder

nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten. Vorausgesetzt ist stets die Rüge gemäss Ziff. 11.1. Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Werden Eigenschaften durch den Lieferanten zugesichert, gilt die Zusicherung längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

11.6. Gelingt die Mängelbehebung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Mass brauchbar sind, hat der Besteller nach erfolglosem Nachbesserungsversuch vom Lieferanten das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen oder Leistungen zu verweigern.

11.7. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Verschleissteile und alle Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind. Ausgeschlossen sind z. B. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

11.8. Weiter übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung bzw. Haftung für Frost- und Feuerschäden sowie Schäden, welche durch ungeeignete Brennstoffe oder Betriebsmittel, Überlastung, Wassermangel, Kavitation oder Korrosion, Säuren, Laugen, Gase, Luft, salz- oder sauerstoffhaltiges Wasser oder durch andere chemischen oder elektrischen Einflüsse verursacht werden.

11.9. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang, welchen diese Unterlieferanten gegenüber dem Lieferanten gewährt haben und erfüllen können.

11.10. Wegen Mängeln des Materials, der Konstruktion oder der Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche als die in dieser Ziff. 11 ausdrücklich genannten.

11.11. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten, haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

## 12. Softwarenutzung

12.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

12.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-

Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

12.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### 13. Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht für Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen (insbesondere Verzögerungen und zusätzliche Kosten), die sich ab dem Zeitpunkt des Angebotes aufgrund unvorhergesehener Hindernisse ereignen, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten eintreten. Zu solchen Ereignissen zählen beispielsweise die Pandemie Covid-19, inklusive neuer Epidemie- oder Pandemiewellen sowie direkte oder indirekte Folgen eines (erklärten oder nicht erklärten) Krieges (insbesondere Ukraine), von Terrorismus oder eines Konflikts, einer Verknappung von Rohstoffen und (elektrischen) Bauteilen oder anderen Materialien sowie steigende Energiepreise, Inflation, Wirtschaftskrisen oder Cyberangriffe. Insbesondere haftet der Lieferant nicht aufgrund von daraus resultierende Lieferverzögerungen, Kostensteigerungen und Verzögerungen bei Subunternehmern. In den vorerwähnten Fällen wird der Lieferant vom Besteller vollumfänglich entschädigt:

Für alle Material- und/oder Ausrüstungspreiserhöhungen ab dem Datum des Angebots und/oder für inflationsbedingte Kosten, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages die Inflationsrate zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags übersteigen. Der Lieferant zeigt dem Besteller allfällige Auswirkungen unverzüglich an und unternimmt alles Zumutbare, um allfällige Auswirkungen auf die Leistungserbringung zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Besteller trägt die Kosten für die bei Verzögerungen allenfalls erforderlichen und angeordneten Beschleunigungsmassnahmen. Im Fall eines Unterbruches hat der Lieferant das Recht auf Anpassung der vereinbarten Terminalschiene und Erstattung der sich aus dem Unterbruch ergebenden Mehrkosten.

### 14. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten, Haftungsobergrenze

14.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferanten für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verzugschäden, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen indirekten Schäden oder Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

14.2. Im Weiteren haftet der Lieferant bei Bestellungen mit einem Bestellwert bis 500'000.00 CHF in Bezug auf alle Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (inklusive Schadenersatzansprüche und Schadloshaltungsverpflichtungen), maximal bis zum Bestellwert. Bei Bestellungen mit einem Bestellwert von über 500'000.00 CHF wird die maximale Haftung des Lieferanten im Angebot oder in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt; fehlt diese Angabe, beträgt die maximale Haftung des Lieferanten 500'000.00 CHF.

14.3. Haftungsausschluss und Haftungsobergrenze gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, ausgenommen, soweit solche bei seinen Hilfsper-

sonen vorliegt. Sie gelten auch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

### 15. Datenschutz

15.1. Der Besteller stellt sicher, dass die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Ferner trifft der Besteller diejenigen technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlich sind und stellt sicher, dass Mitarbeiter und Dritte die einschlägigen Bestimmungen einhalten. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant Personendaten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

### 16. Abtretung

16.1. Die Abtretung von Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen und wird vom Lieferanten nicht anerkannt.

### 17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Liefervertrag sind die ordentlichen Gerichte am Domizil des Lieferanten zuständig. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder dem Erfüllungsort zu belangen.

17.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem am Domizil des Lieferanten geltenden materiellen Recht. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

### 18. Schlussbestimmung

18.1. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

18.2. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Basel, September 2022